

## **1. Name und Zweck**

### Art. 1

Name Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Unteres Tösstal“, nachfolgend BZVUT genannt, besteht für unbestimmte Dauer (seit dem 29.9.1889) ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Zweck Der BZVUT bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch:

- Veranstalten von Vorträgen und Fachkursen
- Durchführen von Ausbildungskursen und Standbesuchen
- Fördern des Beratungs- und Kurswesens
- Beraten der einzelnen Vereinsmitglieder durch die Bienenzuchtberater
- Durchführen von Honigkontrollen
- Unterstützung bei der Vermittlung des Honigabsatzes
- Information der Öffentlichkeit
- Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht
- Organisation des Schwarmfangdienstes im Vereinsgebiet

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 3

Dach Organisationen Der BZVUT ist Mitglied des „Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde“ (VDRB), sowie des „Kantonalverbandes Zürcher Bienenzüchtervereine und Glarner Bienenfreunde“. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die ähnliche Ziele verfolgen.

## **2. Mitgliedschaft**

### Art. 4

Mitgliedschaft Der BZVUT besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

- Mitglieder ohne eigene Bienen können Passivmitglieder werden.
- Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Sektionen des VDRB werden zu Freimitgliedern ernannt.
- Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das Veteranenabzeichen abgegeben.

#### Art. 5

Rechte

Die Mitglieder des BZVUT haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an den Vorstand und die GV.
- Stimm- und Wahlrecht.
- Recht auf Beratung
- Recht auf Honigkontrolle

#### Art. 6

Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Den Statuten und Beschlüssen der GV Folge zu leisten.
- An den Vereinsnähen nach Möglichkeit teilzunehmen.
- Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
- Ihren Honig gemäss den Vorschriften des Honigkontrollreglementes zu produzieren.
- Die vom Verein verlangten Daten für die Statistik abzuliefern.
- Die „Schweizerische Bienenzeitung“ zu abonnieren.

Ehren- und Freimitglieder, sowie Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit.

Für Passivmitglieder ist das Abonnement auf die „Schweizerische Bienenzeitung“ freiwillig.

#### Art. 7

Eintritt

Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist von der folgenden GV zu bestätigen.

#### Art. 8

Austritt

Der Austritt erfolgt:

- Im Todesfall
- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinspräsidenten.

Austretende haben dem Verein gegenüber alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu erfüllen.

Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

Das betreffende Mitglied ist mindestens 1 Monate vor der GV schriftlich zu informieren.

**3. Organisation**

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisoren
- Kommissionen

Art. 11

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**a) Generalversammlung**

Art. 12

General-  
versammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat März statt. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Der GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- Feststellen der Stimmberechtigten und Wahl der Stimmenzähler
- Feststellen der Protokollgenehmigung der letzten GV durch die Stimmenzähler.
- Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten.
- Kenntnisnahme der Jahresberichte der Kommissionen und Inspektoren.
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen des Budgets und der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Kommissionsobleute
- Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern

- Bestätigen der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über Anträge des Vorstandes
- Beschluss über Statutenänderungen
- Festsetzen der Entschädigungen an Vorstand und Funktionäre

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

### Art. 13

Ausser-  
Ordentliche  
General-  
versammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung beruft der Vorstand nach Notwendigkeit ein, oder auf schriftliches, mit den genauen Verhandlungspunkten versehenes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor eine ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

### Art. 14

Wahlen und  
Abstimmung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. In der Regel wird offen gewählt und abgestimmt. Über den Antrag auf geheime Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Dieser Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse in Sachgeschäften werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Qualifizierte Beschlüsse sind für die Auflösung des Vereins und Statutenrevisionen erforderlich (Art. 23. und 25).

Der Präsident stimmt mit; er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.

Jedes Mitglied ist von Gesetzeswegen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 15

Anträge an die GV

Anträge an die GV stellt der Vorstand.  
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zu Händen der GV zu unterbreiten.  
Letztere sind spätestens am 31. Januar vor der GV beim Präsidenten einzureichen.

**b) Vorstand**

Art. 16.

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer (wenn möglich Bienenzuchtberater)

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt.

Zu den Vorstandssitzungen können die Rechnungsrevisoren und Kommissionsobleute zur Behandlung von Fachfragen eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei bzw. fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder Vizepräsident. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte des Vereins die nicht der GV vorbehalten sind.

Er verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von total Fr. 800.00 pro Rechnungsjahr. Die GV kann diesen Betrag nach Bedarf ändern.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar bzw. Kassier. Für das Rechnungswesen (Kasse, Post- und Bankverkehr) zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

- Präsident Der **Präsident** leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.
- Vizepräsident Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.
- Aktuar Der **Aktuar** führt die Vereinskorrespondenz und das Protokoll über die GV und Vorstandssitzungen. Er besorgt die laufende Information der Mitglieder.
- Kassier Der **Kassier** führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich einen detaillierten Rechnungsabschluss zu Handen der GV vor.

#### Art. 18

- Entschädigung Die Arbeit des Vorstandes wird gemäss Beschluss der GV entschädigt. Den Vereinsfunktionären werden die effektiven Auslagen für Vereinszwecke (Tel., Porti, usw.) gegen Rechnung vergütet.

### **c) Rechnungsrevisoren**

#### Art. 19

- Wahl und Zusammensetzung Die Kommission besteht aus einem ersten und zweiten Revisor, sowie aus einem Ersatzmann. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Turnusgemäss scheidet alle zwei Jahre der erste Revisor aus. Eine Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch möglich.
- Rechte und Pflichten Vorstandsmitglieder sind nicht gleichzeitig als Revisor wählbar.
- Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

## **d) Fachkommissionen**

### Art. 20

Wahl und  
Zusammensetzung

Fachkommissionen werden durch den Vorstand bestimmt; sie werden von einem Obmann geleitet.

Rechte und  
Pflichten

Fachkommissionen bearbeiten Detailaufgaben aus bestimmten Fachgebieten (Honigkontrolle, Zucht, Ausbildung, usw.). Das Pflichtenheft der Kommission wird durch den Vorstand bestimmt.

## **4. Finanzen**

### Art. 21

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Jahres- und Völkerbeitrag). Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 25.00, und wird von der GV jeweils festgelegt.
- Spenden
- Subventionen
- Zinsen von Kapitalien

Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- Budgetierte Ausgaben
- Von der GV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
- Vom Vorstand gemäss Art. 17 beschlossene Ausgaben.

## **5. Schlussbestimmungen**

### Art. 22

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 23

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 24

Vermögen

Bei der Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem VDRB bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, fällt das Vermögen an den VDRB.

Art. 25

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie unterliegt der Prüfung durch den Vorstand des „Kantonalverbandes Zürcher Bienenzüchtervereine und Glarner Bienenfreunde“.

Art. 26

Schluss-  
bestimmungen  
Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. März 1978 und ihre Ergänzungen.  
Embrach, den 4. März 2005

Der Präsident



Der Aktuar

